



Stadt Hermsdorf



## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 23. März 2021 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 560), hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in seiner Sitzung am 14.03.2022 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§1**

#### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf vom 14.06.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.



Stadt Hermsdorf

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a.) der Antragsteller oder
- b.) der Erlaubnisinhaber oder
- c.) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenberechnung**

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen,

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

## **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der



Stadt Hermsdorf

Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

- (2) Die Gebühren werden 10 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 5

### **Gebührenerstattung**

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf die Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## § 6

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

## § 7

### **Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.



Stadt Hermsdorf



## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Hermsdorf (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 06.12.2013 außer Kraft.

Hermsdorf, den 15.03.2022

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Hofmann  
Bürgermeister



Stadt Hermsdorf

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hermsdorf**

**Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren**

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat  
 p/W = pro Woche p/J = pro Jahr  
 p/m<sup>2</sup> = pro Quadratmeter

Gebührengruppe Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr Zeitraum für die Erhebung Sondernutzungsgebühr in €

**I. Gebührengruppe 1**

**Kreuzungen**

1.01 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten** 5,00 p/J – 260,00

**Schienen- und Seilbahnen**

höhengleich  
 1.02 unbefristet je angef. 100m 25,00 - 515,00 p/J  
 1.03 befristet je angef.100m 10,00 – 100,00 p/M  
 höhenfrei  
 1.04 unbefristet je angef.100m 5,00 – 105,00 p/J  
 1.05 befristet je angef. 100m 5,00 – 55,00 p/M

**Förderbänder u.a. einschließlich Masten, Schächten u. dgl.**

1.06 unbefristet je angef. 10 m 5,00 – 105,00 p/J  
 1.07 befristet je angef. 10 m 5,00 - 55,00 p/M

**Längsverlegungen**

1.08 **Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m je angef. 100m** 5,00 – 55,00 p/J

1.09 **Gleise je angef. 100 m** 5,00 – 55,00 p/J

**Bauliche Anlagen**

**Schilder, Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis 0,4 m<sup>2</sup>**

1.10 unbefristet pro Träger 10,00 p/J



Stadt Hermsdorf

1.11	befristet pro Träger	5,00 p/W
1.12	über 0,4 m <sup>2</sup> unbefristet	50,00 p/J
1.13	befristet <b>Masten</b> außerhalb einer Nutzung gem. 1.01 und 1.09	5,00 p/W
1.14	unbefristet pro Mast	50,00 p/J
1.15	befristet pro Mast	10,00 p/M
<b>Gerüste</b>		
1.16	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
1.18	für jeden weiteren Monat	15,00
1.19	über 10m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	50,00 einmalig
1.20	für jeden weiteren Monat	20,00
<b>Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind die Frontlängen)</b>		
1.21	bis 10m	20,00 p/M
1.22	bis 50m	50,00 p/M
1.23	bis 100m	80,00 p/M
1.24	je weitere angefallene 50m	30,00 p/M
1.25	bei gleicher Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziff. 1.21 -1.24
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeuge- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten- oder wagen</b>		
1.26	bis zu 2 Monaten	25,00 einmalig
1.27	für jeden angefangenen weiteren Monat	12,50 p/M
<b>Vorübergehende, befristete Aufstellung Von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter Gemeindegebrauch fallend, p/m<sup>2</sup> benutzter Fläche</b>		
1.28	bis zu 30 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.29	über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	25,00 p/W
1.30	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	35,00 p/W
1.31	für jede weiteren angefangenen 100 m <sup>2</sup>	55,00 p/W



Stadt Hermsdorf

1.32 **Lagerung von Materialien** wie Ziff 1.28 -1.31

**Überfahren von Gehwegen** p/m<sup>2</sup> in  
Anspruch genommene Flächen

1.33	bis zu 10 m <sup>2</sup>	10,00 p/W
1.34	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	20,00 p/W
1.35	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	55,00 p/W
1.36	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	105,00 p/W
1.37	über 100 m <sup>2</sup>	225,00 p/W

**Aufgrabungen aller Art** (ausgenommen  
Aufgrabungen i.S. von § 11 Abs. 1 Sonder-  
Nutzungssatzung) pro lfd. m Baugruppe  
(maßgebender Basiswert ist 1 m<sup>2</sup> Aufgrabung)

1.38	bis 10 m <sup>2</sup>	5,00 p/W
1.39	für jede weiteren angef. 10 m <sup>2</sup>	2,50 p/W

## II. Gebührengruppe 2

2.01	<b>Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske</b>	100,00 p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungs- Pavillons, soweit sie im Baugenehmigungs- verfahren errichtet wurden	15,00 p/M

**Werbeanlagen und Warenautomaten**  
(einschließlich Personenwaagen) mit oder ohne  
Festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr  
als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und /oder  
mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m<sup>2</sup>  
genutzte Fläche

2.03	auf Dauer	50,00 p/J
2.04	vorübergehend	5,00 p/W

2.05	<b>Verladestellen, Großwagen</b> p/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	20,00 p/J
------	---	-----------

**Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben,**  
bei denen wegen ihres Hineinragens in den  
öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungs-  
erlaubnis nicht als erteilt gelten kann:

**Zu Ziff. 2.06 bis 2.09:**  
Die Gebühr beträgt 6 %  
des Verkehrswertes des  
begünstigsten Grundstücks,  
bezogen auf den Quadrat-  
meter. Bei unbefristeter  
Sondernutzungserlaubnis  
Kapitalisierungsmöglich-  
keit; bei 99 Jahren Laufzeit

2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;
------	---



Stadt Hermsdorf

- 2.07 - Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebühren-  
Ziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe  
von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit  
die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr  
als 0,10 m überragt wird;  
und 4%iger Verzinsung,  
Mindestgebühr 25,00 p/J
- 2.08 - Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie  
mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg  
hineinragen
- 2.09 - Arkaden und Unterbauungen  
Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09:  
Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils  
Angewiesenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.

### III. Gebührengruppe 3

#### Übermäßige Straßennutzung

- 3.01 **Betrieb von Lautsprechern**, die sich auf den  
Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche  
Zwecke 25,00 p/T
- 3.02 **Sonstige vorübergehende  
Sondernutzung**  
**Aufstellen von Plakatträgern** mit Ausnahme  
derjenigen Plakatständer, die für kirchliche,  
gemeinnützige, kulturelle und sportliche  
Veranstaltungen, die keinen kommerziellen  
Charakter tragen sowie durch Parteien zur Wahl-  
Kampfwerbung oder für Veranstaltungen zur  
politischen Meinungsbildung aufgestellt werden 1,00 p/W
- 3.03 **Informationsstände** mit Ausnahme ent-  
sprechend 3.02  
je Stand 2,50 p/T
- 3.04 **Fahnenmasten, Transparente, Spannbanner**  
je Träger 7,50 p/W
- 3.05 **Schaukästen**, soweit sie über die Baufluchtlinie  
hinausragen  
je Schaukasten 125,00 p/J
- 3.06 **freistehende Schaustelleinrichtungen**  
(Vitrinen usw.) p/m<sup>2</sup> 2,50 p/W

#### Werbeschilder





Stadt Hermsdorf



3.07	bis 0,2 m <sup>2</sup>	1,00 p/M
3.08	bis 0,4 m <sup>2</sup>	2,50 p/M
3.09	bis 0,6 m <sup>2</sup>	5,00 p/M
3.10	bis 0,8 m <sup>2</sup>	6,50 p/M
3.11	bis 1 m <sup>2</sup>	8,00 p/M
3.12	Grundgebühr für das erstmalige Anbringung des Werbeschildes	50,00